
Marktordnung **für den OrtsMITte-Markt der Gemeinde Biberach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit §§ 67, 69, 69a, 69b Gewerbeordnung (GewO) und § 7 Nr. 6 Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach der Gewerbeordnung (GewZuVO) hat der Gemeinderat am 23.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Marktordnung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Durchführung, Organisation und Benutzung des OrtsMITte-Marktes der Gemeinde Biberach.
- (2) Der OrtsMITte-Markt hat das Ziel, die Nahversorgung zu stärken, einen sozialen Treffpunkt in der Ortsmitte von Biberach zu etablieren und dient somit der Vitalisierung der Ortsmitte.
- (3) Zweck der Marktordnung ist es, einen ordnungsgemäßen, sicheren und attraktiven Marktbetrieb im öffentlichen Raum zu gewährleisten.

§ 2

Marktart, Markttag und Marktzeiten

- (1) Der OrtsMITte-Markt ist ein regelmäßig stattfindender Wochenmarkt.
- (2) Der Markt kann von April bis Oktober jeden Mittwoch stattfinden. Über den genauen Beginn und das Ende der Marktsaison entscheidet das Orga-Team in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Marktzeit ist von 16:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Der Aufbau der Marktstände ist ab 15:00 Uhr zulässig. Der Abbau der Marktstände hat unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit zu erfolgen.

§ 3

Marktgebiet

Der OrtsMITte-Markt findet in der Ortsmitte der Gemeinde Biberach statt. Die genaue räumliche Abgrenzung des Marktgebietes wird von der Gemeinde festgelegt. Die Nutzung öffentlicher Flächen sowie des „Holzwürfels“ ist nur im Rahmen der erteilten Zulassung gestattet.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Biberach und dem Orga-Team.
- (2) Das Orga-Team besteht aus einem Vertreter der Gemeindeverwaltung sowie mehreren Vertretern der Marktbeschickern.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Zulassung von Marktbeschickern

- (1) Zur Teilnahme am Markt können Gewerbetreibende, Direktvermarkter, Vereine sowie sonstige Anbieter zugelassen werden, deren Angebot dem Charakter des Marktes entspricht.
- (2) Über die Zulassung entscheidet das Orga-Team in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.
- (3) Ein Anspruch auf Zulassung oder auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Die Zulassung kann befristet, mit Auflagen versehen oder aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Für die Teilnahme am OrtsMITte-Markt der Gemeinde Biberach werden keine Marktgebühren erhoben, um den Markt als niedrighschwelliges, bürgernahes Angebot zur Belebung der Ortsmitte zu fördern. Die Überlassung der zugewiesenen Standflächen sowie die Nutzung der öffentlichen Marktfläche erfolgen unentgeltlich.
- (2) Unberührt bleiben die Verpflichtungen der Marktbeschicker zur Tragung ihrer eigenen Kosten, insbesondere für Auf- und Abbau, Betrieb des Standes, Energieversorgung, Wasserversorgung sowie Abfallentsorgung.

§ 7

Warenangebot

- (1) Zugelassen sind insbesondere:
 1. Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse
 2. regionale Produkte
 3. Handwerks- und Kunsthandwerkswaren
 4. Blumen, Pflanzen und marktübliche Waren
- (2) Der Verkauf von Waren, deren Angebot gesetzlichen Vorschriften widerspricht, ist unzulässig.

§ 8

Standplätze, Aufbau und Betrieb

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch das Orga-Team in Absprache mit der Gemeinde. Die zugewiesene Standfläche darf nicht überschritten werden.

- (2) Marktstände müssen standsicher aufgebaut sein und dürfen Verkehrs-, Flucht- oder Rettungswege nicht beeinträchtigen.
- (3) Fahrzeuge sind nach Abschluss des Aufbaus aus dem Marktgebiet zu entfernen, sofern keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

§ 9

Verhalten der Marktbesicker

- (1) Marktbesicker haben sich während des Marktbetriebes so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die aktuell und allgemein gültigen Lärmschutzbestimmungen sind zu beachten.
- (3) Werbemaßnahmen besonderer Art (z. B. Musik, Lautsprecherdurchsagen) bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 10

Sauberkeit und Abfall

- (1) Jeder Marktbesicker ist verpflichtet, seinen Standplatz während des Marktbetriebes sauber zu halten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen. Der Standplatz ist nach Marktende sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
- (2) Darüber hinaus sind die teilnehmenden Marktbesicker verpflichtet, sich gemeinsam mit den übrigen Marktbesickern an der Säuberung der öffentlichen Marktfläche zu beteiligen.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzung des Marktgeländes erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Marktbesicker. Der Marktbesicker haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum.
- (3) Der Marktbesicker haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch ihn selbst, Benutzer oder Beauftragte verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Marktbesicker einzutreten hat, auf dessen Kosten beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Ausschluss

- (1) Wiederholte Nichtbeachtung der Marktordnung, Verstöße gegen sie sowie wiederholte Nichtbeachtung von getroffenen Anordnungen der Marktaufsicht können zum sofortigen Ausschluss vom Markt führen.
- (2) Weitergehende ordnungs- oder zivilrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, 25.02.2026


Jonas Breig
Bürgermeister



Bekanntmachung Marktordnung für den OrtsMITte-Markt der Gemeinde Biberach:

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO BW öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung vom 23.02.2026 beschlossene Satzung wurde gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Marktordnung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten auf dem Rathaus oder im Internet unter www.biberach-baden.de eingesehen werden.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Biberach am 22.04.2026